

Anregungen und Hinweise der beteiligten Energieagentur und Fachbereiche des Landkreises Kassel zum Teilregionalplan Energie Nordhessen – Erneute Anhörung und 2. Offenlage –

Energieagentur

Begründung zum Änderungsvorschlag:

Die Entwurfsfassung zur 2.Offenlage des Teilregionalplanes Energie wurde bereits vor einigen Monaten beschlossen, so dass gerade hinsichtlich der Netzausbauplanung für das HGÜ-Pilotvorhaben „SuedLink“ der aktuelle Status (geprägt u.a. durch die Hamelner Erklärung, Hamelner Forderungen zum vorliegenden Antrag § 6 NABEG (bei der Bundesnetzagentur) und die teils vollständige Neubewertungen des tatsächlichen Bedarfs für SuedLink (u.a. durch den bayrischen Energiedialog) allein wegen Zeitablaufes noch keine Berücksichtigung in der zur Stellungnahme vorliegenden Fassung des Teilplanes Energie finden konnte. Hinzu tritt der Umstand, dass derzeit ein Gesetzgebungsverfahren zu den Netzausbaugesetzen stattfindet, dessen abschließende Festlegungen voraussichtlich zeitlich nach der Offenlage dieses Planes getroffen werden. Es besteht somit die Gefahr, dass sachlich überholte Einschätzungen, Bewertungen und rechtliche Grundlagen im Rahmen des Regionalplanes zementiert werden. Unter dem Gesichtspunkt notwendiger Priorisierung und vor diesem geschilderten, dynamischen Hintergrund hat sich die Energieagentur des Landkreises Kassel entschlossen, ihre Stellungnahmen auf das Kapitel 5.2.1 zu beschränken und einen vollständigen Neuformulierungsvorschlag aus dem eigenen fachlichen Blickwinkel einer regionalen Energieagentur zu unterbreiten.

Wir schicken diesem Vorschlag der Neufassung des Kapitels 5.2.1 folgende Erläuterungen voraus:

Zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende ist zur Sicherstellung der Versorgung mit Elektrizität der Um- und Ausbau bestehender Hoch- und Höchstspannungsleitungen zweifelsohne erforderlich. Die gewerblichen Interessen am Bau neuer Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen durch Nordhessen entsprechen allerdings nicht den regionalen Gemeinwohlinteressen.

Aufgrund der aktuellen Rechtslage (§ 12 Abs. 3 EnWG) ist das Argument, diese Leitungen dienen ausschließlich dem Transport von durch Windenergieanlagen erzeugtem Strom, nicht zutreffend. Diese Leitungen stünden uneingeschränkt auch für die Durchleitung von konventionellem, in fossilen Kraftwerken erzeugtem Strom zur Verfügung. Damit widersprechen sie faktisch den Zielen der Energiewende zur Reduzierung des in Kohlekraftwerken erzeugten Stroms zugunsten erneuerbarer Energien. Die Leitungen sind technisch so ausgelegt, dass sie nur dem Transport von elektrischem Strom zwischen Anfangs- und Endpunkt dienen. Weder eine Entnahme noch eine Einspeisung ist entlang der Trasse möglich.

Der Hessische Energiegipfel 2011 hat das Ziel einer 100%-Versorgung im Jahr 2050 aufgestellt. Auch viele nordhessische Gebietskörperschaften haben ähnliche oder noch deutlich ambitioniertere Ziele beschlossen.

Vorliegende Studien und auch erste realisierte Projekte belegen, dass die Zielerreichung auf regionaler Ebene möglich ist. Die Festlegung auf übergeordnete, zentrale Strukturen, wie sie für den dauerhaft wirtschaftlichen Betrieb von überregionalen Stromtrassen ohne regionale Anbindungsmöglichkeiten erforderlich sind, lässt erwarten, dass im Gegenzug die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für dezentrale Strukturen weiter verschlechtert werden.

Das hat dann unmittelbare Auswirkungen auf die regionalen Ausbauziele und die mit Errichtung und Betrieb dezentraler Anlagen verbundene regionale Wertschöpfung. Da die Kosten von zentralen Strukturen auch von den Bürgern und Unternehmen der Region mitgetragen werden müssen, die regionale Wertschöpfung aber nicht (in dem bei konsequentem dezentralen Ausbau möglichen Maß) stattfinden kann, wird der Region ein erheblicher wirtschaftlicher Nachteil entstehen. Hiervon betroffen sind auch die zahlreichen, im Bereich erneuerbarer Energien tätigen produzierenden Betriebe und die Handwerker.

Wissenschaftlich fundierte Kenntnisse zu den möglichen Auswirkungen von Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen auf Menschen, Umwelt und Natur liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht in ausreichendem Maße vor, um die Risiken sicher bewerten zu können. Dies gilt insbesondere für potenzielle gesundheitliche Auswirkungen.

Aktuelle wissenschaftliche und technische Erkenntnisse (z.B. Erdkabel-Konferenz am 24.02.2015 in Kassel) zeigen, dass Erdkabel bei konsequenter Planung wirtschaftlich sinnvoll zu realisieren sind und deutliche Vorteile (z. B. bei Landschaftsbild, Sicherheit vor Anschlägen und Unwetterereignissen sowie Akzeptanz der Bevölkerung) gegenüber Freileitungen aufweisen. Darüber hinaus zeigt die aktuelle Geschwindigkeit der technischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung sowohl bei den Speichertechnologien (Batterien) als auch alternativer Nutzungen (Strom-zu-Gas), dass zum Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme der Übertragungsleitungen wirtschaftlich akzeptable, umweltverträgliche und mit deutlich weniger Akzeptanzproblemen behaftete Alternativlösungen zur Verfügung stehen werden. Schon heute besteht die Möglichkeit der regionalen thermischen Nutzung volatiler Stromüberschüsse aus den erneuerbaren Energien, wie sie im Nachbarland Dänemark stattfindet.

Stellungnahme zu III. Kapitel 5.2. Energie im Regionalplan Nordhessen 2009 – Neufassung

Ziel 3

Soweit zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und für die Sicherung der Elektrizitätsversorgung nach Ausschöpfung aller möglichen Alternativen erforderlich, sind die bestehenden Höchst- und Hochspannungsleitungen innerhalb ihrer regionalplanerisch festgelegten Trassenkorridore zu ergänzen bzw. umzubauen.

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen - auf Grundlage nachgewiesenen Bedarfs und der Ausschöpfung aller technisch verfügbaren Alternativen – vor, besteht auch die Möglichkeit, neue Höchst- und Hochspannungsleitungen zu errichten.

Umbau und Ergänzung bestehender Höchst- und Hochspannungsleitungen haben Vorrang vor dem Neubau.

Trassen neu zu errichtender Hoch- und Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind grundsätzlich in unterirdischer Trassenführung (Erdkabel) auszuführen. Die Festlegung der Trassenkorridore ist danach auszurichten. Eine Ausführung als Freileitung ist nur zulässig, wenn eine unterirdische Trassenführung aus technischen, wirtschaftlichen, wasserwirtschaftlichen oder naturschutzfachlichen Gründen nicht möglich ist und alternative Trassenvarianten nicht zur Verfügung stehen.

Die Trassen sind so zu planen, dass die Leitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden haben, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder in einem unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch liegen, wenn diese Gebiete dem Wohnen dienen. Trassen, die Erdkabeln vorbehalten sind, können diese Schutzabstände unterschreiten.

Der gleiche Mindestabstand ist bei Gebäuden, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind (z. B. Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Kur- und Pflegeeinrichtungen) einzuhalten.

Ein Mindestabstand von 400 m ist außerdem zu allen Gebieten, die dem Wohnen bzw. den o. g. besonders empfindlichen Sondernutzungen dienen, einzuhalten, wenn dort auf der Grundlage des Regionalplans Nordhessen Vorranggebiete Siedlung Planung oder in wirksamen Flächennutzungsplänen bzw. rechtsgültigen Bebauungsplänen entsprechende Baugebiete oder nach § 34 BauGB entsprechende bauliche Anlagen planungsrechtlich festgelegt bzw. möglich sind.

Zu Wohngebäuden im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB sollen die Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV einen Abstand von mindestens 200 m einhalten.

Grundsatz 3

Die Neuerrichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen soll grundsätzlich in unterirdischer Bauweise erfolgen. Freileitungen sind nur ausnahmsweise zulässig. Eine Bündelung von Leitungen sowie die unmittelbare Parallelführung mit anderen Versorgungsleitungen und Verkehrswegen sind anzustreben, sofern dabei die o. g. Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Die Bündelung von HGÜ (im Freileitungsbau) mit vorhandenen Hochspannungstrassen sind mit den Aspekten der Gesundheitsvorsorge kritisch abzuwägen. HGÜ-(Freileitungs-)Trassen sollen einen größtmöglichen Abstand zu Siedlungen und wichtigen Naherholungsgebieten (Nationalpark, Naturparks) haben, um den größtmöglichen Gesundheitsschutz der Bevölkerung sicher zu stellen.

Ziel 4

Bei der Neuausweisung von Baugebieten, die dem Wohnen dienen oder die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Kur- und Pflegeeinrichtungen – in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch sind die in Ziel 3 vorgegebenen Abstände zu bestehenden oder geplanten Stromleitungstrassen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV einzuhalten. Gleiches gilt für die außerdem im Regionalplan Nordhessen ausgewiesenen Stromleitungstrassen mit einer Nennspannung von 110 kV, wenn diese z. B. im Zuge von Raumordnungsverfahren auf ihre Eignung für eine Bündelung geprüft und / oder für geeignet befunden wurden, zukünftig für höhere Nennspannungen als 110 kV genutzt zu werden.

Begründung:

Begründung Ziel 3 und Ziel 4:

Durch den gezielten Ausbau und weitere Planungen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und Energiespeichern und zur Sicherung der Netzstabilität ist die Ergänzung, der Ersatz und ggf. der Neubau von Hoch- und Höchstspannungsleitungen in Deutschland erforderlich. Ziel 3 beschreibt die im Interesse der Region liegenden Rahmenbedingungen für die Planung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen, indem sowohl von der Notwendigkeit des Um- und Ausbaus der Übertragungskapazitäten ausgegangen als auch jegliche Gesundheitsgefährdung der Menschen ausgeschlossen sowie die möglichst geringe Störung von Mensch, Natur und Landschaftsbild angestrebt wird.

Die im Ziel 3 und 4 dargestellten Abstandsregelungen sollen dem Schutz des Menschen an seinem Wohnstandort, in seinem unmittelbaren Wohnumfeld und in den wichtigsten Erholungsräumen dienen. Die hierzu festgelegten, vorsorgenden Mindestabstände leiten sich ab aus der Erkenntnis, dass bei Wechselstromleitungen bei einem Abstand von rund 100 m zu den Leitungen die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der elektro-magnetischen Auswirkungen zwar erfüllt sind, die Belastungen allerdings noch über dem Niveau der anzunehmenden Grundbelastung liegen. Bei einem Abstand von 200 m zu den Leitungen liegen die elektromagnetischen Auswirkungen auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung. Eine weitere Verdoppelung des Abstandes auf 400 m bei geschlossener Wohnbebauung berücksichtigt die typischen wohnumfeldnahen Aktivitäten (z. B. Nutzung der Grundstücksfreiflächen, von Spiel- oder Sportplätzen, Naherholung, ortsnahe Fuß-, Rad- und Wanderwege etc.) und trägt damit vorsorgend auch zum Schutz und Erhalt des direkten Wohnumfeldes bei. Darüber hinaus werden durch diese Regelungen auch für Gleichstromleitungen (prophylaktisch) Mindestabstände zu Siedlungen mitgezogen, weil gegenwärtig noch auf keine ausreichenden Kenntnisse hinsichtlich eines gewichteten Gefährdungspotenzials durch HGÜ planerisch zurückgegriffen werden kann.

Zu den Bedarfsplanprojekten SuedLink ist Folgendes anzumerken:

Die Gleichstromleitung Wilster-Grafenrheinfeld (Bedarfsplanprojekt Nr. 4) und Brunsbüttel-Großgartach (Bedarfsplanprojekt Nr. 3), die zusammen das Projekt SuedLink bilden, sollen nach § 2 Abs. 2 Bundesbedarfsplangesetz vom 26.07.2013 (BGBL 2013, Teil I, Nr. 41, S. 2543 -2546) zuletzt geändert vom 24.07.2014 (BGBL 2014 Teil I, Nr. 33, S. 1126) als Pilotprojekte für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen - analog der 380 kV-Leitung Wahle-Mecklar - nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe a des Energiewirtschaftsgesetzes errichtet und betrieben werden.

Die tatsächliche Notwendigkeit des Projekts wird von namhaften Wissenschaftlern und Experten sowohl grundsätzlich als auch in Art und Umfang mit begründeten Argumenten in Frage gestellt. Insbesondere wird dort herausgestellt, dass weder eine ausreichende Prüfung technischer Alternativen noch eine wissenschaftliche Untersuchung von gesundheitlichen Auswirkungen stattgefunden hat. Der bayerische Energiedialog schließt zudem u.a. mit der Feststellung, dass der mittelfristig absehbare Bedarf an zusätzlich verfügbarer elektrischer Leistung überwiegend gerade nicht durch Transportstrom aus Norddeutschland, sondern durch den weiteren Aufbau einer regionalen Stromproduktion erfüllt werden soll.

Bei dem Projekt SuedLink stellen sich aufgrund der gewählten Technik der Höchstspannungsgleichstromübertragung neue Anforderungen an die Raumplanung und die Gesundheitsvorsorge. Es gibt keine vergleichbaren Beispiele dieser Technik in dichtbesiedelten Räumen, SuedLink ist auch ein Pilotvorhaben, das erklärterweise dazu dienen soll, neue Erkenntnisse zu sammeln. Insbesondere den fundamentalen Unterschieden zwischen Wechselstrom- und Gleichstromtechnik wurde bei der bisherigen Vorplanung durch den Vorhabenträger noch nicht ausreichend Rechnung getragen.

Begründung zu Grundsatz 3

Für eine sichere Versorgung des Landes mit Energie werden ausreichende und leistungsfähige elektrische Leitungsnetze benötigt. Konflikte mit anderen Raumnutzungen, insbesondere durch zusätzliche Zerschneidungen des Raumes und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, können durch konsequenten Vorrang von Ausbau und Ertüchtigung vorhandener Leitung sowie alternativer Technologien (Speicherung, Strom-zu-Gas) unterirdischer Verlegung sowie Bündelung von Leitungen in vorhandenen Leitungstrassen oder durch Anlehnung an geeignete Zäsuren (z. B. Verkehrswegen) gemindert werden.

Um eine weitere Flächeninanspruchnahme für den Ausbau der Transportsysteme zu begrenzen, sollen vorgenannte Anforderungen zuerst geprüft werden.

FB 63 – Bauen u. Umwelt – Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde nimmt zu den aus ihrer Sicht relevanten Änderungen im vorliegenden Planwerk zur 2. Offenlegung des Teilregionalplans Energie Nordhessen wie folgt Stellung:

Im Kapitel 5.2.1 über konventionelle Energieerzeugung werden die planerischen Grundsätze für Höchstspannungsleitungen formuliert. Hierbei gilt der Grundsatz der Bündelung der Höchstspannungsleitungen mit den vorhandenen Hochspannungsleitungen entweder über neue vergrößerte Gestänge oder in Parallelführung auf vorhandenen Trassen. Bei Unterschreitung von 400 m Abstand zu Wohngebieten oder anderen sensiblen Gebäuden wie Krankenhäuser, Kindergärten u. a., bzw. 200 m Abstand zu Siedlungen im Außenbereich, wird Erdverkabelung vorgegeben.

Diese „Ziel 3 Vorgabe“ des Regionalplanes zur Bündelung auf vorhandenen Trassen steht im Widerspruch zu den aktuellen Einsprüchen des Hamelner Aktionsbündnisses gegen die Planung der TenneT zur SuedLink, die explizit das Bündelungsgebot im Falle der SuedLink auf den Prüfstand stellen möchten.

Naturschutzfachlich entspricht eine Bündelung den Grundsätzen der Eingriffsminimierung nach § 14 BNatSchG und ist aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege zunächst nicht zu kritisieren. Inwieweit eine ggf. geänderte SuedLink-Führung aufgrund anderer Gewichtung der Kriterien in der Trassenfindung zu Lasten des Naturschutzes gehen würde, bleibt deshalb abzuwarten.

Kernbereich des Teilregionalplans Energie stellt die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraft dar. Die vorliegende Planung weist entgegen der 1. Offenlegung aus 2013 keine Suchräume mehr auf. Im Landkreis Kassel entfallen die Suchräume KS 036 (Bereich Bärenberg/Gudensberge) und KS042 (Bereich Hohes Gras/Essigberg) oder wurden – wie Falle KS041 (Nieste) - als Vorranggebiet KS 52 zwischen Gut Windhausen und Sensenstein neu festgesetzt.

Eine gewichtige Rolle bei der Ausweisung der Vorrangflächen kommt laut Begründung mit Umweltbericht dem besonderen Artenschutz zu. Die verfeinerte Abstimmung der Vorplanung mit den avifaunistischen Grunddaten des Landesentwicklungsplanes, Erhebungen der Vogelschutzwerke und anderen Datenquellen sowie verfügbaren Erkenntnissen zu einzelnen Standorten führte zu Teils veränderten Zuschnitten, Verschiebungen oder Entfallen von Vorranggebieten.

Als Leitarten dienten die windkraftempfindlichen Vogelarten Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu und andere windkraftempfindlichen Vogelarten sowie Fledermausarten, soweit Winterquartiere oder Wochenstuben bekannt waren.

Im Ergebnis werden Bereiche mit sehr hohen oder hohen Konfliktpotenzial von der Windkraft ausgenommen. Ausschlussbereiche für die Windkraft sind zudem die landesweit bedeutsamen Rastgebiete der Zugvögel.

Konflikte künftiger Windparks mit dem besonderen Artenschutz sind damit nicht ausgeschlossen bzw. gelöst. Die raumplanerisch festgestellten Vorrangflächen für die Nutzung der Windkraft schaffen Baurecht für künftige Anlagen und verschieben die endgültige artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 und 45 BNaTSchG auf die nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Artenschutzrechtliche Konflikte sind im Rahmen der Eingriffsregelung über kleinräumige Standortoptimierung innerhalb der Vorranggebiete zu lösen. Sollten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 durch kleinräumige Standortoptimierung und Auflagen nicht lösbar sein, liegen mit dem rechtsgültigen Regionalplan aufgrund der bereits erfolgten Alternativprüfung die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 vor. Nur bei Betroffenheit von Vogelschutzgebieten, für das weiterhin das Verbot der Verschlechterung gilt, kann ein artenschutzrechtlicher Konflikt zur Versagung der Genehmigung führen.

Landschaftsschutz und Naherholung wurden im vorliegenden Planwerk für ortsnahe Lagen insofern neu bewertet, als weiteres Restriktionskriterium wird die Vermeidung „Umfassung von Ortslagen“ berücksichtigt.

Bezüglich der Neuausweisung wie auch der Ausweisung der Altstandorte, wurden die gleichen Auswahlkriterien für die Aufnahme der Vorrangflächen in den Regionalplan angewendet. Im Falle der Unterschreitung der planerisch vorgegebenen Abstandswerte bzw. Ausweisungskriterien entfällt eine Darstellung vorhandener Windparks als Vorrangfläche mit der Folge, dass ein Repowering für diese Anlagen künftig ausgeschlossen wird.

Auf den Landkreis Kassel bezogen, führt die Überarbeitung der Planung gegenüber dem Entwurf aus 2013 zu einer Verringerung der Vorranggebiete von ca. 4800 ha auf 4280 ha. Bei den entfallenden Flächen sind 280 ha vorgenannter Bestandsflächen enthalten, die nicht mehr den aktuellen Abstandsregelungen entsprechen. Neu ausgewiesen gegenüber dem Entwurf von 2013 wurden 446 ha. Die Werte sind der Tabelle für die Flächenkulisse für den Landkreis Kassel entnommen, die auch weitere Hinweise zu Abwägung und Beschluss durch die Regionalversammlung enthält.

Weitergehende Informationen zur Ausweisung der Einzelflächen sind den sog. Steckbriefen im Anhang zum Umweltbericht zu entnehmen.

In diesen wird auf planerische Abwägung eingegangen. Mit Bezug auf diese Dokumentation, wie auch vor dem Hintergrund, dass die ONB nach Kenntnis der UNB intensiv in der Planung zur 2. Offenlegung eingebunden war, entfällt die Notwendigkeit zu detaillierter Stellungnahme seitens der Unteren Naturschutzbehörde.

FB 63 – Bauen und Umwelt – Wasser- und Bodenschutz

Gegen die o.a. Aufstellung des Teilregionalplanes bestehen seitens des Fachdienstes Wasser- und Bodenschutz keine grundsätzlichen Bedenken.

2.4 Schutzgut Wasser, Grundwasser

Der Fachdienst Wasser- und Bodenschutz unterstützt die Forderung, auch die Trinkwasserschutzzonen II generell als weiches Kriterium von einer Windenergienutzung auszunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der Leitungsführung ggf. Gewässerkreuzungen erforderlich werden. Gemäß §§ 22, 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) bedarf die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im und am Gewässer der wasserrechtlichen Genehmigung.

FB 83 – Landwirtschaft

Aus Sicht unseres Fachbereiches werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 25.03.2013 zur 1. Offenlegung werden noch folgende Hinweise gegeben:

5.2.2.2 Bioenergie

Im vorliegenden Entwurf wird angestrebt, Bedingungen bzgl. einer raumverträglichen Entwicklung bei einer zunehmenden Nutzung landwirtschaftlicher Fläche für Energiepflanzenanbau als Grundsatz zu formulieren (S. 39). Speziell im Landkreis Kassel ist unseres Erachtens die Nachfrage nach Biogasanlagen für Energiepflanzen weitestgehend gedeckt. Zum einen existiert im Landkreis Kassel eine relativ hohe Anzahl solcher Anlagen und noch viel wichtiger erscheint der Aspekt, dass aufgrund des momentanen EEG's generell diese Anlagen für landwirtschaftliche Betriebe nicht interessant sind. Derzeit ist daher lediglich mit vereinzelt Anfragen nach reinen Wirtschaftsdüngeranlagen (sogenannte Gülle-Biogasanlagen) zu rechnen. Eine Formulierung entsprechender Grundsätze erscheint daher überflüssig.

5.2.2.3 Solarenergie

Den Grundsatz 2 betreffend (S. 41) wird mit Hinweis auf die den Landkreis Kassel betreffende Bodenausstattung besonders auf unsere Stellungnahme vom 25.03.2013 verwiesen:

„Unterstrichen wird unsererseits auch die Forderung, in u.a. "Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft" eine besondere Einzelfallprüfung durchzuführen.

Da gem. den Standortkarten von Hessen für die natürliche Standorteignung für landbauliche Nutzung landwirtschaftliche Flächen mit einer Bodenzahl ab 30 generell eine mittlere Eignung für Ackerbau und einer Bodenzahl ab 25 eine mittlere Eignung für Grünland aufweisen, wird die Bedeutung auch dieser Flächen für die Landwirtschaft insbesondere im Landkreis Kassel (keine landwirtschaftliche Gunstregion) deutlich. Dies muss bei den besonderen Einzelfallprüfungen in Verbindung mit der Topographie/Hangneigung und der Agrarstruktur berücksichtigt werden.“

Einen generellen Schwellenwert von 45 (EMZ) und die Unterschreitung des Durchschnittes der Gemarkung erachten wir für zu hoch bzw. nicht ausreichend.

5.2.3 Unkonventionelle Gaslagerstätten/Fracking

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird begrüßt, dass die Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen, insbesondere Schiefergas, durch Fracking ausgeschlossen ist.